

Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V

In der Fassung des Schiedsspruchs vom 22.04.2024 und redaktioneller Anpassung durch die Vertragsparteien

zwischen

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin
(nachstehend „GKV-Spitzenverband“ genannt)

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin
(nachstehend „DAV“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt des Vertrages	3
§ 2 Durchführung von Schutzimpfungen.....	3
§ 3 Inanspruchnahme und Einwilligung der / des Versicherten.....	4
§ 4 Dokumentation	4
§ 5 Vergütung.....	5
§ 6 Abrechnung (Festlegung der Abrechnung nach Einigung in der Technischen Kommission)	6
§ 7 Beanstandungen	7
§ 8 Inkrafttreten und Kündigung	7

§ 1 Inhalt des Vertrages

Der GKV-Spitzenverband und der DAV regeln mit diesem Vertrag die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen.

§ 2 Durchführung von Schutzimpfungen

- (1) Die Durchführung von Schutzimpfungen in der Apotheke richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 132e SGB V und § 20c Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie den Rahmenbedingungen nach § 2 Absatz 3a und § 35a der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO).
- (2) Die Durchführung von Schutzimpfungen setzt voraus, dass die Apotheke die persönlich-fachlichen, die räumlichen und die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 35a ApBetrO erfüllt.
- (3) ¹ Die Schutzimpfung darf ausschließlich durch eine qualifizierte Apothekerin / einen qualifizierten Apotheker, die / der die Apotheke leitet oder bei der Apotheke angestellt ist, durchgeführt werden. ² Als qualifiziert gilt eine Apothekerin / ein Apotheker, wenn sie / er hierfür eine ärztliche Schulung nach § 20c IfSG absolviert hat, die erfolgreiche Teilnahme an der ärztlichen Schulung bestätigt wurde und sie / er die Schutzimpfung für eine öffentliche Apotheke, zu deren Personal sie / er gehört, durchführt. ³ Einer ärztlichen Schulung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn eine Apothekerin / ein Apotheker bereits zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgreich eine nach § 20b Absatz 1 Nummer 1 IfSG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erforderliche ärztliche Schulung absolviert hat. ⁴ Einer nach Satz 2 erforderlichen ärztlichen Schulung bedarf es nicht für die Impfung von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn eine Apothekerin / ein Apotheker bereits im Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 20c Absatz 1 IfSG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen erfolgreich eine ärztliche Schulung absolviert hat.
- (4) ¹ Die Aufklärung, die Anamnese, das Einholen der Einwilligung der / des Versicherten und die Durchführung der Impfung sind persönlich durch die qualifizierte angestellte Apothekerin / den qualifizierten angestellten Apotheker oder die Inhaberin / den Inhaber der Apothekenbetriebslaubnis bei entsprechender Qualifikation zu erbringen. ² Bei der Vorbereitung und der Dokumentation der Impfung darf das pharmazeutische Personal der Apotheke unterstützen. ³ Das pharmazeutische Personal der Apotheke muss für die Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein und regelmäßig geschult werden; die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- (5) Die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten als erbracht, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Absatz 3a Nr. 3 und § 35a Absatz 3 der ApBetrO erfüllen und die entsprechenden Vorgaben der für die jeweilige Impfung geltenden Leitlinie der Bundesapothekerkammer gemäß der Anlage „Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ eingehalten werden.
- (6) Apotheken sind verpflichtet, ihre Impforganisation wirtschaftlich zu gestalten. Apotheken dürfen die Impfstoffe für die von ihnen durchgeführten

Gripeschutzimpfungen als Einzelpackungen beziehen. Bei der Auswahl eines Impfstoffes ist bei gleicher Geeignetheit ein preisgünstiger Impfstoff einzusetzen.

- (7) Die Apothekenleiterin / der Apothekenleiter hat gemäß § 2 Absatz 3a Nr. 4 ApBetrO sicherzustellen, dass Schutzimpfungen nur durchgeführt werden, wenn für ihre / seine Apotheke eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfung abdeckt.
- (8) Für die Schutzimpfungen dürfen nur Impfstoffe gemäß den Festlegungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V verwendet werden.
- (9) Ab der Grippezeit 2023 / 2024 sollen Grippeimpfstoffe nur im Umfang des gemäß § 132e Absatz 2 Satz 4 SGB V vom Paul-Ehrlich-Institut an den DAV übermittelten Prüfergebnisses verimpft werden.

§ 3

Inanspruchnahme und Einwilligung der / des Versicherten

- (1) ¹ Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 132e Abs. 1a Satz 1 SGB V sind folgende Personen zum Erhalt einer Schutzimpfung berechtigt:

1. Gripeschutzimpfung: Versicherte bei einer Krankenkasse oder einem Kostenträger der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2: Versicherte bei einer Krankenkasse oder einem Kostenträger der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

² Bei gesetzlich krankenversicherten Personen sind die Festlegungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V zu wahren. ³ Im Übrigen stehen diesem Vertrag ergänzende Vereinbarungen oder Regelungen über die Erbringung von Schutzimpfungen durch Apotheken nicht entgegen.

- (2) Das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses ist von der / dem Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder gegebenenfalls eines anderen von dem jeweiligen Kostenträger ausgestellten gültigen Anspruchsnachweises in der Apotheke nachzuweisen.
- (3) Die / Der Versicherte erklärt nach umfassender Beratung und Aufklärung durch die Apothekerin / den Apotheker dieser / diesem gegenüber ihre / seine Einwilligung zur Durchführung der Impfung sowie in die mit der Inanspruchnahme der Impfleistungen verbundene Datenerhebung und -verarbeitung.

§ 4

Dokumentation

¹ Nach § 22 Absatz 1 IfSG hat die / der zur Durchführung der Schutzimpfung berechtigte Apothekerin / berechtigte Apotheker die Schutzimpfung unverzüglich in einen Impfausweis der / des Versicherten einzutragen. ² Liegt ein Impfausweis nicht vor, ist die Impfung in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

§ 5 Vergütung

(1) ¹ Für jede im Rahmen des Vertrages durchgeführte Gripeschutzimpfung gilt folgende Vergütungsregelung:

- a) Die Apotheke erhält für die Durchführung und Dokumentation bis zum 31.12.2024 eine Vergütung in der Höhe von 10,00 Euro und ab dem 01.01.2025 eine Vergütung in der Höhe von 10,40 Euro.¹
- b) Zusätzlich erhält die Apotheke als Aufwandsentschädigung für Nebenleistungen zur Erbringung der Leistung nach Satz 1 (insbesondere für Verbrauchsmaterialien) einen Betrag von 0,40 Euro¹.
- c) ¹ Für den angewendeten Grippeimpfstoff rechnet die Apotheke den Apothekeneinkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer ab.² Der Apothekenabschlag nach § 130 Absatz 1 Satz 1 SGB V fällt auf diesen Abrechnungsbetrag nicht an.³ Mit der Vergütung nach Buchstabe a und b und der Vergütung für den Grippeimpfstoff sind sämtliche Vergütungs- bzw. Erstattungsansprüche der Apothekerin / des Apothekers für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten.

² Für die Impfsaison 2024/2025 erhält die Apotheke für das Risiko der Absetzbarkeit einen Ausgleich in Höhe von 1,00 Euro pro Impfung.¹ ³ Ab dem 01.04.2025 beträgt dieser Ausgleich 0,30 Euro.¹

⁴ Die Erstattung der Beschaffungskosten gemäß § 132e Absatz 1a Satz 2 SGB V bleibt davon unberührt.

(1a) ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, einmal jährlich spätestens bis zum 31.03., beginnend für das Jahr 2026, über die Anpassung der Vergütungsregelung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b zu verhandeln. ² Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V innerhalb von 3 Monaten über die Vertragsanpassung. ³ Die Möglichkeit zur Kündigung aus anderem Grund bleibt unberührt

(2) Für jede im Rahmen des Vertrages durchgeführte Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gilt folgende Vergütungsregelung:

- a. ¹ Die Apotheke erhält für die Durchführung und Dokumentation der Impfung eine Vergütung in der Höhe von 10,00 EUR¹. ² Zusätzlich erhält die Apotheke für den Umgang mit Mehrdosis-behältnissen weitere 2,50 EUR¹ sowie für gegebenenfalls erforderlichen weiteren Aufwand, insbesondere COVID-spezifische Mehraufwände bei der Dokumentation weitere 2,50 EUR¹. ³ Mit dem Wegfall der genannten Mehraufwände entfallen die oben genannten Beträge entsprechend. ⁴ Die Vertragsparteien verständigen sich über den Wegfall des Mehraufwandes. ⁵ Erzielen die Vertragsparteien binnen einer Frist

¹ Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe a Satz 1 UStG für die Vergütung der Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.

von zwei Monaten keine Verständigung, kann jede Vertragspartei den Vertrag hinsichtlich der Regelung des Satz 2 ganz oder teilweise außerordentlich kündigen.

- b. Die Impfdosen sind aus der Bundesbeschaffung zu beziehen und können den Krankenkassen nicht in Rechnung gestellt werden. Sollten sich Änderungen ergeben, werden die Vertragspartner zeitnah hierzu Regelungen treffen.
- c. Mit der Vergütung nach Buchstabe a sind sämtliche Vergütungs- bzw. Erstattungsansprüche der Apothekerin / des Apothekers für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten.

§ 6

Abrechnung (Festlegung der Abrechnung nach Einigung in der Technischen Kommission am 20.03.2023)

(1) Grippeschutzimpfung

1. ¹ Die Abrechnung der Vergütung nach § 5 Absatz 1 erfolgt nach der durchgeführten Grippeschutzimpfung über einen von der Apotheke erstellten Sonderbeleg (Apothekenbeleg) unter Anwendung der in „Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V“ zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V unter Buchstabe A beschriebenen Übergangsregelung. ² Soweit Leistungen nicht gemäß § 300 SGB V abgerechnet werden (Leistungserbringung an privat krankenversicherte Personen und Beihilfeempfänger), vereinbart der DAV mit den entsprechenden Kostenträgern das Nähere zur Abrechnung.
2. ¹ Die Vergütung der Impfleistung bei Grippeschutzimpfungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird unter Angabe des Sonderkennzeichens (SOK 17716926) abgerechnet. ² Die Vergütung der Nebenleistung bei Grippeschutzimpfungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sowie den Sätzen 2 und 3 wird unter Angabe des Sonderkennzeichens (SOK 17716955) abgerechnet. ³ Die Vergütung der Beschaffungskosten bei Grippeschutzimpfungen nach § 5 Absatz 1 Satz 4 wird unter Angabe des Sonderkennzeichens (SOK 18774512) abgerechnet. ⁴ Die Kosten für den Grippeimpfstoff nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und die jeweils anzugebenden Sonderkennzeichen für die Abrechnung ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 4 der TA1 Abschnitt „4. Sonderkennzeichen SOK“.

(2) Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

1. ¹ Die Abrechnung der Vergütung für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a für die Zeit ab dem 8. April 2023 erfolgt über das Sonderkennzeichen 17717400 für die Durchführung und Dokumentation. ² Die Vergütung für den Umgang mit Mehrdosisbehältnissen wird unter Angabe des vom DAV dafür zur Verfügung gestellten Sonderkennzeichens 17717417 abgerechnet. ³ Die Vergütung für gegebenenfalls erforderlichen weiteren Aufwand, insbesondere COVID-spezifische Mehraufwände bei der Dokumentation, wird unter Angabe des Sonderkennzeichens 17717423 abgerechnet.

2. ¹ Die Abrechnung der Vergütung nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a erfolgt nach der durchgeführten Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 über einen von der Apotheke erstellten Sonderbeleg (Apothekenbeleg) unter Anwendung der in „Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V“ zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V unter Buchstabe B beschriebenen Übergangsregelung. ² Soweit Leistungen nicht gemäß § 300 SGB V abgerechnet werden (Leistungserbringung an privat krankenversicherte Personen und Beihilfeempfänger), vereinbart der DAV mit den entsprechenden Kostenträgern das Nähere zur Abrechnung.
- (3) ¹ Die Abrechnung der Vergütung für die Schutzimpfungen nach § 5 Absätze 1 und 2 erfolgen, sobald die technischen Voraussetzungen für die elektronische Abrechnung vorliegen, elektronisch unter Anwendung der in „Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V“ zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V unter Buchstabe C beschriebenen Regelung. ² Die Vertragspartner verständigen sich über den Beginn der elektronischen Abrechnung.

§ 7 Beanstandungen

¹ Die Krankenkassen können die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag prüfen und beanstanden. ² Die Verfahren in den nach § 129 Absatz 5 SGB V zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisation der Apotheker auf Landesebene geschlossenen Verträgen gelten auch für Beanstandungen der Leistungen aus diesem Vertrag.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) ¹ Der Vertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. ² Bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages gilt der Vertrag in der am 8. April 2023 in Kraft getretenen Fassung fort.
- (2) ¹ Der Vertrag kann bezüglich der Gripeschutzimpfungen von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März, erstmals zum 31. März 2024, schriftlich gekündigt werden. ² Im Falle einer Kündigung verhandeln die Parteien während der Kündigungsfrist über eine Neuregelung. ³ Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Kündigung zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V innerhalb von 3 Monaten über einen Vertrag, der am 1. Juli eines Jahres in Kraft tritt. ⁴ Der gekündigte Vertrag gilt bis zum 30. Juni des Jahres fort, in dem die Kündigungsfrist endet, damit eine Impfsaison unter Geltung unveränderter Vertragsregelungen abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹ Der Vertrag kann bezüglich der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März, erstmals zum 31. März 2024, gekündigt werden. ² Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹ Der Vertrag kann bezüglich der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von jedem Vertragspartner außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die gesetzlichen oder aufgrund Gesetz erfolgten Regelungen zur Vergütung der Apotheken für die Beschaffung von Impfstoff für die Verabreichung durch sie selbst (§ 421 Absatz 1 Satz 2 SGB V) enden oder mit Auswirkungen auf die Kosten von Impfstoff, die Vergütung für die Beschaffung von Impfstoff für die Verabreichung durch

sie selbst oder die Vergütungshöhe der Impfung geändert werden. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die gesetzlichen oder aufgrund Gesetzes erfolgten Regelungen zur unentgeltlichen Beschaffung von Impfstoff über den Bund durch Apotheken (§ 3 Absatz 1 Satz 4 CoronalmpfV) enden und für die Apotheken flächendeckend eine weitere unentgeltliche Beschaffung nicht mehr möglich ist. ³ Die Vertragspartner nehmen unverzüglich nach Erklärung der Kündigung nach Satz 1 oder 2 Verhandlungen über eine Folgeregelung auf, die auf den gemäß Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zurückwirkt. ⁴ Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Anlage „Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ kann von den Vertragsparteien einvernehmlich durch übereinstimmende Schreiben ohne Durchführung eines Unterschriftenverfahrens geändert werden.
- (6) ¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. ² Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband - DAV